



Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft e.V.

(GEFFA-Stiftung)

S A T Z U N G

Stand 28.11.1986



Haus der Waldarbeit in Eberswalde

Die Satzung ist am 23.6.1927 errichtet und am 22.11.1966, 10.7.1967 und 25.3.1981 neu gefasst worden.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg erfolgte am 16.12.1981 unter der Nr. VR 545.

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft e.V."
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Er hat seinen Sitz in Groß-Umstadt. Der Verein unterhält nach Bedarf Geschäftsstellen.
- (4) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der forstlichen Arbeitslehre durch

- a) Erteilung von Forschungs- und Arbeitsaufträgen auf dem Gebiet der forstlichen Arbeitswissenschaft, der Waldarbeit und Forsttechnik,
- b) Förderung arbeitswissenschaftlicher Veranstaltungen,
- c) Gewährung von Druckbeihilfen und Übersetzungskosten bei einschlägigen Veröffentlichungen,
- d) Dotierung von Preisausschreiben für Arbeiten und Vorschläge aus den Gebieten Waldarbeit und Forsttechnik

Die Erträge des Vereinsvermögens fließen den Institutionen für Forschung, Entwicklung und Prüfung auf dem Gebiet der Waldarbeit und Forsttechnik zu, deren Tätigkeit der Aufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterliegt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "...steuerbegünstigte Zwecke.." der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen oder Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall der Mitgliedschaft im Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Vermögen

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Einnahmen aus seinem Vermögen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der erste stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Vereins sein. Zum Vorsitzenden soll eine auf dem Gebiet der forstlichen Arbeitswissenschaft führend tätige Persönlichkeit gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Fünftel seiner Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet durch Zeitablauf, Abberufung aus wichtigem Grund oder mit Wegfall der Voraussetzung für die Wahl nach Absatz 2.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes und des Vorsitzenden

- (1) Dem Vorstand obliegt:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung,
 - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und Verwaltung des Vermögens innerhalb der durch die Beschlüsse des Verwaltungsrates gezogenen Grenzen,
 - c) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - d) ein jährlicher Bericht an den Verwaltungsrat über die Tätigkeit des Vereins im ablaufenden Jahr und eine Aufstellung der geplanten Vereinsaktivitäten im kommenden Jahr,
 - e) Vorlage der Jahresrechnung an den Verwaltungsrat
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt:
 - a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - b) Regelung des Kassen- und Rechnungswesen.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Sitzung des Verwaltungsrates, zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die weiteren drei Mitglieder vom Verwaltungsrat des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Vorsitzenden (Kurator); letzterer bestimmt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre.
- (4) § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung ausdrücklich dem Vorsitzenden, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes und des Kurators sowie Abberufung dieser Personen aus wichtigem Grund,
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes, der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat angehören dürfen,
 - e) Beschlussfassung über die vergangene und künftige Tätigkeit des Vereins sowie über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kurators den Ausschlag. ¹ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Kurator und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Namen der Teilnehmer
 - b) Ort und Datum der Sitzung
 - c) Tagesordnung
 - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.
- (5) Der Verwaltungsrat kann in einfachen oder besonders eiligen Fällen Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, falls nicht ein Verwaltungsratsmitglied widerspricht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel in 2-jährigem Abstand in zeitlicher Verbindung mit der KWF-Mitgliederversammlung, sonst bei Bedarf, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 30 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Ort und Datum der Sitzung
 - b) Tagesordnung
 - c) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütungen nach dem Reisekostenrecht des Bundes, Dienstangehörige der Länder nach dem Reisekostenrecht des jeweiligen Landes.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die gesamte Rechnungsführung ist danach der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer zu unterstellen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die drei Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss andere Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.; das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.